

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Geilnau
vom 25.10.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.1987, die 1. Änderungssatzung vom 23.07.1991 sowie die 2. Änderungssatzung vom 10.05.1994 außer Kraft

Geilnau, den 25.10.2001
ORTSGEMEINDE GEILNAU

Anlage

(Karl-Gerhard Wetzel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 51,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 61,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 51,00 EUR

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 230,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 317,00 EUR
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 128,00 EUR
2. Urnenreihengräber (§ 14 Abs. 1 u. 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung 128,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen

1. Bei Reihengrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 281,00 EUR
 - bb) von mehr als 15 Jahren 281,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab, bei einer Liegezeit
 - aa) bis 5 Jahre 358,00 EUR
 - bb) von 5 bis 20 Jahren 358,00 EUR
 - cc) von mehr als 20 Jahren 358,00 EUR
 - c) für das Ausgraben von Aschen 179,00 EUR

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 26,00 EUR
für jeden weiteren Tag 5,00 EUR
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 26,00 EUR
für jeden weiteren Tag 5,00 EUR

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Geilnau vom 25.10.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gem. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **51,00 €**

Für die Urnenrasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: **225,00 €**

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 **51,00 €**

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2009** in Kraft.

Geilnau, den 26.11.2008

(Karl-Gerhard Wetzel)
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Geilnau vom 25.10.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Geilnau, den 31.03.2009

(Karl-Gerhard Wetzel)
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Geilnau vom 25.10.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
statt bisher 51,00 € nunmehr 65,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
statt bisher 61,00 € nunmehr 75,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
statt bisher 51,00 € nunmehr 65,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
statt bisher 51,00 € nunmehr 65,00 €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Jan. 2010 in Kraft.

Geilnau, den 24.11.2009

(Karl-Gerhard Wetzel)
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Geilnau vom 25.10.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
statt bisher 75,00 Euro nunmehr 90,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
statt bisher 65,00 Euro nunmehr 75,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
statt bisher 65,00 Euro nunmehr 75,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,00 Euro
b) für Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 Euro
c) für Urnengräber	100,00 Euro
d) für Urnenrasengräber	50,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach der Errichtung des Grabmals angefordert.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Jan. 2013 in Kraft.

Geilnau, den 27.09.2012

(Karl-Gerhard Wetzel)
Ortsbürgermeister